



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hafen-Mühlen-Werke GmbH

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsabschlüsse und Lieferungen der Hafen-Mühlen-Werke GmbH (nachfolgend auch „wir“ oder „uns“) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“), soweit diese Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB sind.

1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Erfolgt die Lieferung bestimmter Waren zu individuell ausgehandelten Bedingungen, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzend, soweit sie den individuell vereinbarten Bedingungen nicht widersprechen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und dem Käufer.

2. Angebote, Preise, Nebenabreden

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch sofortige Lieferung verbindlich zustande.

2.2 Unsere Preise sind Netto-Warenpreise und verstehen sich ab unserem Lager Gnarrenburg (EXW Lager Gnarrenburg – INCOTERMS® 2020), sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Kosten, die sich aus einer etwaigen Rücknahme von Verpackungsmaterial ergeben, sind nicht enthalten.

2.3 Beruht unsere Preiskalkulation auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Rohstoffpreisen, Energiepreisen, Frachtkosten, öffentlichen Abgaben oder Löhnen und erhöhen oder verringern sich diese Kostenfaktoren nach Vertragsschluss um insgesamt mehr als zwei (2) Prozent, können wir den Preis angemessen anpassen. Die Anpassung ist auf die nachweisbare Kostenveränderung beschränkt und setzt voraus, dass zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs (6) Wochen liegen. Eine Preiserhöhung erfolgt, soweit wir die Kostensteigerung nicht durch zumutbare Maßnahmen ausgleichen können. Übersteigt eine Preiserhöhung zehn (10) Prozent des ursprünglich vereinbarten Netto-Warenpreises, kann der Käufer innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurücktreten.

2.4 Vertragsschluss und Lieferung stehen unter dem Vorbehalt unserer richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der Vorbehalt gilt nur, wenn wir vor Vertragsschluss mit dem jeweiligen Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft über die zur Erfüllung des Kundenauftrags erforderliche Ware abgeschlossen haben und die ausbleibende, verspätete oder mangelhafte Selbstbelieferung von uns nicht zu vertreten ist. In diesem Fall können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung verschieben oder, soweit die Leistung



dauerhaft nicht verfügbar ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Wir werden den Käufer hierüber unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Unsere gesetzlichen Rechte sowie die Rechte des Käufers bleiben im Übrigen unberührt.

3. Zahlungen, Kreditwürdigkeit

3.1 Maßgeblich sind die Zahlungsbedingungen, die sich aus unserer Auftragsbestätigung ergeben.

3.2 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.3 Bei Überweisungen sind Kunden- und Rechnungsnummer anzugeben. Wird dies versäumt, gehen damit zusammenhängende Verzögerungen zu Lasten des Käufers.

3.4 Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und bewirken erst nach vorbehaltloser Einlösung die Erfüllung der Forderung.

3.5 Werden uns nach Vertragsschluss, aber vor Bereitstellung oder Auslieferung der Ware, objektive Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers rechtfertigen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Solche Umstände liegen insbesondere bei Zahlungsverzug, einer negativen Bonitätsauskunft, einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage oder einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor. Leistet der Käufer die verlangte Vorkasse oder Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist, können wir noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückhalten und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Lieferung und Gefahrübergang erfolgen nach den Regelungen der INCOTERMS® 2020 – EXW ab unserem Lager Gnarrenburg, soweit in der Auftragsbestätigung kein anderer Ort angegeben ist. Mit tatsächlicher Übernahme der Ware trägt der Käufer die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Lagerung, Behandlung, Weiterverarbeitung und Weitergabe, jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeiten bleiben hiervon unberührt, soweit sie gesetzlich zwingend einer bestimmten Partei zugewiesen sind. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.

4.2 Lieferfristen sind unverbindlich, sofern wir Liefertermine nicht in der Auftragsbestätigung schriftlich als verbindlich zugesagt haben. Sind schriftliche Lieferfristen vereinbart, beginnen sie mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben.

4.3 Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Lieferfrist angemessen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauf-



und Organisationszeit. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Streiks, Energieausfälle, Verkehrsstörungen, Überschwemmungen, Feuer, Diebstahl, Nebel, Tierseuchen, Blockaden, behördliche Maßnahmen, Lieferverbote oder vergleichbare Ereignisse. Wir werden den Käufer über Eintritt und voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich informieren. Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate an, ist jede Partei berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags zurückzutreten.

4.4 Befinden wir uns mit einer verbindlich zugesagten Lieferung in Verzug, kann der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine Nachfrist ist entbehrlich, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

4.5 Der Käufer ist verpflichtet, bestellte Ware abzunehmen. Gerät er mit dieser Pflicht in Verzug, sind wir berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist mit dem Hinweis zu setzen, dass wir die Vertragserfüllung nach Ablauf dieser Frist ablehnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Qualitätsangaben, Prüfungs- und Hinweispflichten

5.1 Unsere Angaben zur Verwendungsfähigkeit oder Beschaffenheit der Ware sind unverbindlich, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart.

5.2 Bei der Ware können handelsübliche Abweichungen in Qualität, Gewicht, Reinheit und Festigkeit auftreten, ohne dass diese einen Mangel darstellen. Für die Bestimmung des Liefergewichts ist das bei Absendung festgestellte Gewicht maßgeblich. Transportbedingte oder durch Temperaturschwankungen verursachte Gewichtsveränderungen stellen keinen Mangel dar.

5.3 Unmittelbar nach Erhalt der Ware hat der Käufer durch geeignete Maßnahmen zu prüfen, ob die gelieferte Ware hinsichtlich Anzahl, Vollständigkeit, Beschaffenheit, Gewicht, Mindesthaltbarkeit, Fehlerfreiheit und sonstiger Eigenschaften ordnungsgemäß ist; die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben unberührt.

5.4 Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt schriftlich festzuhalten, nach Möglichkeit fotografisch zu dokumentieren und uns unverzüglich mitzuteilen.

5.5 Zeigt sich ein Mangel, hat der Käufer uns diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Gefahrübergang, in Textform, zum Beispiel per E-Mail, anzuzeigen. Gleiches gilt bei Artikel- und Mengenabweichungen. Verdeckte Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Kenntnis des Mangels, in Textform anzuzeigen. Mängelrügen nach Verarbeitung oder Weiterversand sind ausgeschlossen, soweit der Mangel bei ordnungsgemäßer Untersuchung vor Verarbeitung oder Weiterversand erkennbar gewesen wäre. Beanstandete Ware ist, soweit möglich, in den



Versandbehältnissen zu belassen, damit wir die Berechtigung der Beanstandung ordnungsgemäß prüfen können.

5.6 Die Erhebung einer Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Ware anzunehmen und vertragsgemäß zu bezahlen.

5.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Gefahrübergang unter Beachtung der für ihn geltenden lebensmittel-, futtermittel-, lager- und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften zu lagern, zu behandeln, weiterzuverarbeiten und weiterzugeben.

6. Gewährleistung

6.1 Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nach Ziffer 5.3, 5.4 und 5.5 unverzüglich nachgekommen ist.

6.2 Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ist nur ein Teil der gelieferten Ware mangelhaft, beschränken sich die Rechte des Käufers auf diesen Teil, soweit eine Trennung möglich und dem Käufer zumutbar ist. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 7.

6.3 Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7. Haftung

7.1 Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Arglist, bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist unsere Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Tilgung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum („Vorbehaltsware“). Bei Zahlung mit Scheck gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vorbehaltslosen Einlösung des Schecks.



8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug gerät. Jede andere Verfügung, insbesondere Sicherungsübereignung, Sicherheitsverkauf oder Verpfändung, ist vor vollständiger Zahlung unzulässig. Von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die uns nach Ziffer 8.4 abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten.

8.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für uns vor, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen; wir gelten insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Sollten wir hiernach kein Eigentum erwerben, sind sich der Käufer und wir bereits jetzt einig, dass der Käufer uns Miteigentum an der neuen Sache in diesem Verhältnis überträgt; die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Käufer die neue Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden, vermischt oder vermengt, erwerben wir Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Käufer bereits jetzt anteilig Miteigentum in diesem Verhältnis; Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die so entstandene (Mit-) Eigentumsposition gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen; der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für uns mit.

8.4 Der Käufer tritt uns bereits jetzt sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, sicherungshalber ab, und zwar in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer; bei Miteigentum nach Ziffer 8.3 anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil. Wir nehmen die Abtretung an. Der Käufer bleibt widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder liegen Umstände im Sinne von Ziffer 3.5 vor, können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen; der Käufer hat uns in diesem Fall die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

8.5 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Regelungen zustehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

8.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Verwertung der zurückgenommenen Vorbehaltsware erfolgt unter Anrechnung des erzielten Erlöses auf die gesicherte Forderung. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, bleiben vorbehalten.



9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

9.1 Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu und auch nur, wenn diese unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung anderer als auf Geld gerichteter Ansprüche des Käufers bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Abtretung von Geldforderungen bleibt im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Nebenbestimmungen

10.1 Für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Haager Abkommens über den Abschluss von Kaufverträgen. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

10.3 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen sowie dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

10.4 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und bleiben hiervon unberührt, soweit sie in Textform von uns bestätigt wurden.